



Bereich Hauptverwaltung
Az:
Datum: 28.01.2013

2013/037
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	14.02.2013	

Betreff

Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Rates der Stadt als oberste Dienstbehörde

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Delegation von im Sachverhalt aufgeführten Entscheidungsbefugnissen der obersten Dienstbehörde auf den Bürgermeister bzw. im Fall der Entscheidungen nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz mit Ausnahme der kommunalen Wahlbeamten auf die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe.

Sachverhalt

Besonders aufgeführte Entscheidungen im Beamtenrecht und Beamtenversorgungsrecht werden durch die oberste Dienstbehörde getroffen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landebeamtengesetzes NRW ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden die Vertretung der Gemeinde, also der Rat der Stadt.

Nach § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Bestimmte Aufgaben, die im Absatz 1 ausdrücklich aufgeführt sind, kann er nicht übertragen. Im Übrigen kann der Rat die nicht ausgenommenen Entscheidungen auf den Bürgermeister übertragen.

1. Dem Rat der Stadt wird vorgeschlagen, folgende Aufgaben der obersten Dienstbehörde auf den Bürgermeister zu übertragen:

- Erlass eines Widerspruchsbescheides

Für alle Klagen der Beamten und Ruhestandsbeamten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Sofern ein Vorverfahren (Widerspruch) erforderlich ist, erlässt nach § 54 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz die oberste Dienstbehörde den Widerspruchsbescheid.

In der Vergangenheit sind bisher alle Widersprüche aus dem Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht dem Rat zur Entscheidung vorgelegt worden. Ein Entscheidungs- oder Ermessensspielraum besteht in der Regel nicht, da die Rechtsfolgen durch Gesetz und Rechtsprechung vorgegeben sind.

- Vorschlag von Beisitzern der Verwaltung als Mitglied einer Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz

Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden. Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen, die seiner Mitbestimmung unterliegen, keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle.

Nach § 67 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder der/dem Stellvertreter/in und sechs Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden. Neu ist die Bestimmung, dass die Beisitzer der Einigungsstelle für das jeweilige Einigungsstellenverfahren und nicht für die Dauer der Wahlperiode benannt werden müssen.

Ziel ist es, ein Einigungsstellenverfahren im Interesse aller Beteiligten schnellstmöglich zu Ende zu führen. Der Vorschlag für die Beisitzer der Verwaltung sollte daher auf den Bürgermeister delegiert werden.

2. Dem Rat der Stadt wird vorgeschlagen, folgende Aufgabe der obersten Dienstbehörde auf die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw) zu übertragen:

- Entscheidungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nimmt die oberste Dienstbehörde die Aufgaben der Pensionsregelungsbehörde wahr.

Sie kann die Befugnisse gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG übertragen.

Gesetzliche Grundlage für eine Übertragung dieser Befugnisse auf die Kommunalen Versorgungskassen ist in NRW das Gesetz über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen (VKZVKG) und die Satzung der kvw. Gem. § 2 Absatz 2 VKZVKG sowie § 2 Abs. 3 der Kassensatzung der kvw können Mitglieder die kvw beauftragen, die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG für sie wahrzunehmen.

Insoweit handelt die kvw dann im eigenen Namen und in Vertretung ihrer Mitglieder.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist nach dem VKZVKG als kreisangehörige Gemeinde bereits seit Jahrzehnten Pflichtmitglied der kvw.

Mit der Übertragung ergeben sich Vorteile für die Stadt Castrop-Rauxel, ohne dass damit weitere finanzielle Belastungen verbunden sind, da das Angebot bereits durch die zu zahlenden Verwaltungskosten abgedeckt ist. Vorteile sind insbesondere

- Die Versorgungsfestsetzung der kraft Gesetzes zustehenden Versorgungsbezüge unmittelbar oder aufgrund von Kannvorschriften, die Zahlung der Versorgungsbezüge und der Versand der Versorgungsbescheide durch die kvw
- Die Information über alle Vorgänge betreffend die Versorgungsempfänger durch Übersendung einer Zweitschrift des Bescheides
- Einsparung von Zeit, Aufwand und Kosten

Alle wichtigen Entscheidungen, insbesondere die Anrechnung von Kann-Zeiten, werden mit dem Mitglied abgestimmt.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Kann-Zeiten der Wahlbeamten soll der obersten Dienstbehörde vorbehalten bleiben.

Die Beauftragung muss durch den Rat der Stadt erfolgen.